



J. Safra Sarasin

J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2

Anlagerichtlinien

August 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Aktien Anlagegruppe	6
Adresse	8

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Statuten und Art. 9 Abs. 2 des Reglementes der J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2 (nachstehend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat die vorliegenden Anlagerichtlinien.

Die unter «Allgemeines» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den entsprechenden Einzelbestimmungen der Anlagegruppen. Die Einzelbestimmungen der Anlagegruppen gehen den allgemeinen Bestimmungen vor, sofern sie von diesen abweichen.

Zudem gelten für alle Anlagegruppen die gesetzlichen Bestimmungen für Anlagestiftungen (ASV) und sofern diese keine besonderen Regelungen enthalten, sinngemäss auch die Anlagevorschriften aus BVV2.

Allgemeines

Asset Allocation

Die strategische Asset Allocation (Benchmark) sowie die Bandbreiten auf Ebene Anlagekategorien, Länder und/oder Branchen für die taktische Asset Allocation werden vom Stiftungsrat festgelegt und in den Spezialbestimmungen zum Verwaltungsauftrag an die Depotbank festgehalten. Änderungen der strategischen Asset Allocation und der gültigen Bandbreiten sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Vorbehalte

Der Stiftungsrat kann einzelne Anlagegruppen und / oder Tranchen (share-classes) definieren, welche bestimmten Anlegern vorbehalten sind.

Derivative Anlageinstrumente

Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente und strukturierter Produkte ist erlaubt. Es dürfen jedoch lediglich Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte als Anlage im Rahmen der entsprechenden Anlagegruppe zulässig sind. Die Einräumung von branchenüblichen Sicherheiten im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten (z.B. Traded Options und Financial Futures oder Over-the-Counter gehandelte Derivate) ist zulässig. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung BVV2 und die Praxis der Aufsicht.

Sowohl bei Engagement erhöhenden wie senkenden Geschäften dürfen keine impliziten Verstösse gegen die Anlagerichtlinien auftreten.

Rating

Festverzinsliche Anlagen haben, sofern es für die spezifischen Anlagegruppen nicht anders definiert ist, mindestens ein Investment Grade von Standard & Poor's (AAA bis BBB-) oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur aufzuweisen. Bei fehlendem Rating wird ein Bankenrating herangezogen.

Anlagebegrenzungen

- a) In allen Anlagegruppen können die Investitionen in Direkt- und/oder in Kollektivanlagen erfolgen. Der Anteil pro Kollektivanlage ist auf 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und Ansprüche von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.
- b) Die Schuldner und die Gesellschaftsbegrenzungen müssen eingehalten werden (Schuldner 10% / Gesellschaftsbeteiligungen 5%). Falls eine Anlagegruppe Art. 26 Abs. 3 ASV anwendet und die Kriterien einhält, kann im Rahmen der spezifischen Anlagerichtlinien davon abgewichen werden. Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen werden im Anhang zum Jahresbericht aufgeführt.

Abweichungen/Überschreitungen

- a) Die Abweichung der Asset Allocation in den BVG-Mischvermögen zwischen den Tranchen A und B pro Anlagesegment von 0,5% muss eingehalten werden.
- b) Abweichungen von den Anlagerichtlinien sind in Ausnahmefällen vorübergehend statthaft, wenn sie im Interesse der Anleger liegen. Der Stiftungsrat hat diese zu beschliessen und im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.
- c) Überschreitungen bzw. Unterschreitungen von Limiten infolge der Marktentwicklung werden innert nützlicher Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt.

Benchmark / Risikokennzahlen

Die Details zu den Benchmarks sind auf Anfrage bei der Stiftung erhältlich.

Die Risikokennzahlen werden jeweils per Ende Quartal auf der Homepage der Stiftung angegeben.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel können in den jeweiligen Anlagegruppen mit einer Laufzeit von höchstens 1 Jahr bei erstklassigen Schuldnern angelegt werden. Sie werden in CHF sowie

in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen.

Performanceberechnung

Basis für die Berechnung der Performance ist der Schweizer Franken.

Nachhaltige Anlagegruppen

In den Anlagegruppen, die nachhaltig investieren, müssen die getätigten Anlagen den Auswahlkriterien der J. Safran Sustainability-Matrix entsprechen.

Securities Lending

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending). Dabei müssen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage (KAG) analog eingehalten werden.

Wahrnehmung Stimmrechte

- a) Die Stimmrechte der Anlagegruppen «Aktien Schweiz» mit Direktanlagen werden durch die Geschäftsleitung der Stiftung wahrgenommen. Eine Delegation durch die Geschäftsleitung an Dritte ist möglich. Bei der Ausübung der Stimmrechte stehen die langfristigen Interessen der Anleger im Zentrum. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. In besonderen Situationen (Firmenübernahmen, -fusionen, Wahlen, Vergütungen, Statutenänderungen etc.) kann der Stiftungsrat Stimmvorgaben machen. Diese können auch auf dem Zirkularweg erfolgen. In diesem Fall stimmt die Anlagestiftung gemäss der Mehrheit der am Zirkularbeschluss teilnehmenden Mitglieder des Stiftungsrates ab. Der Stiftungsrat und die Anleger werden über das Stimmverhalten informiert.
- b) Im Zeitpunkt der Generalversammlungen hat die Geschäftsführung dafür besorgt zu sein, dass die betroffenen Titel nicht ausgeliehen sind (Securities Lending).
- c) Auf die Ausübung der Aktionärsstimmrechte in den ausländischen Aktiengruppen wird aus praktischen Gründen verzichtet.

Aktien-Anlagegruppe

Aktien World ex Schweiz 2	
1. Anlageziel	Übertreffen der Benchmarkrendite über einen rollenden Zeitraum von 3 Jahren unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen
2. Zulässige Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kotierte Beteiligungspapiere in Benchmarkländern • Zertifikate • Kontoguthaben und Geldmarktanlagen in CHF, USD und Währungen der Benchmarkländer • Termingeschäfte • Futures • Austauschgeschäfte (Swaps)
3. Benchmark	MSCI World ex Switzerland (nr)
4. Anlagestil	Aktiv
5. Währungs-Allokation	Währungs-Overlay erlaubt, keine Netto-Short-Positionen
6. Sektor-Allokation	--
7. Titelselektion	
<ul style="list-style-type: none"> • Benchmark Constituents 	--
<ul style="list-style-type: none"> • Non-Benchmark Constituents 	max. 10%
8. Überschreitung von Schuldner- und Gesellschaftsbeschränkungen nach den Art. 54 und 54a BW2	Nein
9. Cash	max. 5%
10. Tracking Error ex post	max. 6.0%
11. Einsatz von Derivaten und Kollektivanlagen	Gemäss BW2

J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2

Herr Andreas Frieden, Geschäftsführer
Elisabethenstrasse 62, Postfach
CH - 4002 Basel
Telefon + 41(0)58 317 45 57
Telefax + 41(0)58 317 48 96
E-Mail: andreas.frieden@jsafrasarasin.com
www.jsafrasarasin.ch